

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2010

Ausgegeben Konstanz, 15. Juli 2010

Nr. 34

Tag

INHALT

Seite

14.07.2010

21. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 13. Juli 2010

2

**21. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 13. Juli 2010**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 13. Juli 2010 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32) und vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 13. Juli 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 08. Juni 2010, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPOBa) gilt für die Bachelorstudiengänge

- Architektur (BAR)
- Kommunikationsdesign (BKD)
- Bauingenieurwesen (BIB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)
- Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)
- Software-Engineering (SEB)

- Technische Informatik (TIB)
- Wirtschaftsinformatik (WIN)
- Maschinenbau Produktion (MBP)
- Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)
- Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)
- Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)
- Betriebswirtschaftslehre (BWB)
- Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB)
- Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT)
- Automobilinformationstechnik (AIT)
- Angewandte Informatik (AIN)
- Wirtschaftsrecht (WRB)

an der Hochschule Konstanz.“

2. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Nach Zeile §57 wird folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 58 Wirtschaftsrecht (WRB)“.

3. Änderung von § 21

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestanden benoteten Modulteilprüfung in Ausnahmefällen – innerhalb der in § 3 Abs. 7 genannten Fristen - auf schriftlichen Antrag zulassen. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Abs. 3 gilt entsprechend. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) absolviert werden, sofern für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil eine diesbezügliche Regelung vorgesehen ist. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modulteilprüfungen während des gesamten Studiums zulässig.“

4. Änderung von § 48 (WIN)

Nach Absatz 12 wird der folgende neue Absatz 13 eingefügt:

„(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17

SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modulteilprüfungen während des gesamten Studiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.“

Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14.
 Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 15.
 Der bisherige Absatz 15 wird Absatz 16.
 Der bisherige Absatz 16 wird Absatz 17.
 Der bisherige Absatz 17 wird Absatz 18.
 Der bisherige Absatz 18 wird Absatz 19.

5. *Änderung von § 57 (AIN)*

Nach Absatz 12 wird der folgende neue Absatz 13 eingefügt:

„(13) **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modulteilprüfungen während des gesamten Studiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.“

Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14.
 Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 15.
 Der bisherige Absatz 15 wird Absatz 16.
 Der bisherige Absatz 16 wird Absatz 17.
 Der bisherige Absatz 17 wird Absatz 18.
 Der bisherige Absatz 18 wird Absatz 19.
 Der bisherige Absatz 19 wird Absatz 20.

6. *Nach § 57 wird der folgende neue § 58 angefügt:*

„§ 58 **Studiengang Wirtschaftsrecht (WRB)**

- (1) **Vorpraktikum**
Entfällt.
- (2) **Zielsetzung**
Beim Studiengang Wirtschaftsrecht handelt es sich um einen interdisziplinären Kombinationsstudiengang, der darauf ausgerichtet ist, den Studierenden sowohl im Wirtschaftsrecht als auch in den Wirtschaftswissenschaften fundierte Kenntnisse zu vermitteln. Die Studierenden erhalten die Kompetenz, rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, diese kritisch zu durchdenken und daraus rechtlich und ökonomisch begründete Konsequenzen ziehen zu können. Außerdem werden die Studierenden mit den ethischen Dimensionen des Wirtschaftens in globalen Zusammenhängen vertraut gemacht.
- (3) **Studienaufbau**
Das Studium setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem Hauptstudium. Im Grundstudium, das zwei Semester umfasst, wird den Studierenden ein grundlegendes vernetztes Wissen für eine breite fachliche Fundierung der Ausbildung vermittelt. Das Hauptstudium umfasst fünf Semester. Es zielt darauf ab, den Inhalt des Grundstudiums zu erweitern, zu verfestigen und zu reflektieren. In Vertiefungsrichtungen bereitet es die Studierenden entsprechend ihren Interessen und Neigungen auf deren berufliche Tätigkeiten in der Wirtschaft vor. Das fünfte Semester ist ein obligatorisches integriertes Praktisches Studiensemester.
- (4) **Vertiefungs- und Studienrichtungen**
Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ist im siebten Semester eine Profilierung über die Vertiefungsrichtungen (1) Gewerblicher Rechtsschutz, (2) Contract Management sowie (3) Compliance in Form des Wahlpflichtmoduls I vorzunehmen.
- (5) **Studienumfang**
Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 126 Semester-

wochenstunden (SWS), der Arbeitsaufwand ist äquivalent zu 210 ECTS-Punkten.

(6) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der SPOBa festgelegten Regelungen hinausgehen.

(7) Integriertes Praktisches Studiensemester

Das Integrierte Praktische Studiensemester dient dem Zweck, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in juristische und betriebswirtschaftliche Tätigkeiten einzuführen.

Zulassungsvoraussetzung zum Integrierten Praktischen Studiensemester ist ein abgeschlossenes Grundstudium. Zur Vor- und Nachbereitung des Integrierten Praktischen Studiensemesters werden nach einem gesonderten Zeitplan Blockveranstaltungen abgehalten. Für diese Veranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Das Integrierte Praktische Studiensemester umfasst 95 Präsenztage.

(8) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 39 des Besonderen Teils der SPOBa genannten Prüfungsarten hinausgehen.

(9) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt, können aber auch ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In letzterem Fall gibt die/der Prüfer/in zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(10) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Wirtschaftsrecht (WRB)														
Studien- abschn.	Modul Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Grund-		Hauptstudium						
						1	2	3	4	5	6	7		
Grund- studium Sem. 1 und 2	1	Grundlagen Recht Einführung in das deutsche und europäische Verfassungsrecht Einführung in die Systematik und Methoden der Rechtswissenschaft	PM	V V/Ü	4		2							
	2	Wirtschaftsprivatrecht I BGB Allgemeiner Teil / Allgemeines Schuldrecht Fallstudien	PM	V Ü	8		6 2							
	3	Wirtschaftsprivatrecht II Besonderes Schuldrecht Sachenrecht Fallstudien	PM	V V Ü	8			4 2 2						
	4	Grundlagen Betriebswirtschaft Unternehmensprozesse und -funktionen Finanzmathematik Wirtschaftsstatistik	PM	V/Ü V/Ü V/Ü	8		4 2		2					
	5	Rechnungswesen I Finanzbuchführung und Jahresabschluss Kosten- und Leistungsrechnung	PM	V/Ü V/Ü	8		4		4					
	6	Steuern Unternehmenssteuern, Verkehrssteuern und AO	PM	V/Ü	4				4					
	7	Handlungskompetenz Rhetorik Organisationslabor (Teamtraining)	PM	V/Ü V/Ü	4				2 2					
Summe		Grundstudium Semester 1 und 2			44	22	22							

Studienplan Wirtschaftsrecht (WRB)												
Studien- abschn.	Modul Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
Haupt- studium Sem. 3 bis 7	8	Wirtschaftsprivatrecht III Kreditsicherung Fallstudien (Rep.)	PM	V Ü	4			2 2				
	9	Arbeitsrecht / Rechtsdurchsetzung Individualarbeitsrecht (inkl. Fallstudien) Kollektives Arbeitsrecht (inkl. Fallstudien) ZPO / Mahnverfahren / Zwangsvollstreckung (incl. Fallstudien)	PM	V/Ü V/Ü V/Ü	6			2 2	2			
	10	Unternehmensrecht I Handels- und Gesellschaftsrecht Fallstudien	PM	V Ü	8				6 2			
	11	Gewerblicher Rechtsschutz Wettbewerbsrecht Urheberrecht Marken-, Patent-, Geschmacks-, Gebrauchsmusterrecht Fallstudien	PM	V/Ü W V/Ü Ü	8			2 2	2 2			
	12	Rechnungswesen II Bilanzierung und Bilanzanalyse Controlling	PM	V/Ü V/Ü	4			2	2			
	13	Unternehmensführung I Investitionsrechnung und Unternehmensfinanzierung Unternehmensplanung	PM	V/Ü V/Ü	6			4	2			
	14	Economics Microeconomics Macroeconomics Public Finance	PM	V V V	6			2	2 2			
	15	Business English Business English	PM	V/Ü	4			4				
	16	Integriertes Praktisches Studiensemester Praxissemestervor- und -nachbereitung Ausbildung in der Praxis	PM	W	2					2		
	17	Unternehmensrecht II Internationales Wirtschaftsrecht Insolvenzrecht Legal Terminology	PM	V/Ü V/Ü V/Ü	6						2 2 2	
	18	Datenschutz und IT-Recht Datenschutz und IT-Recht Fallstudien	PM	V Ü	4						2 2	
	19	Öffentliches Wirtschaftsrecht I Verwaltungsrecht / Umweltrecht Wirtschaftsstrafrecht Fallstudien	PM	V V Ü	6						2 2 2	
	20	Unternehmensführung II Corporate Governance und Compliance Reporting Unternehmensplanspiel Verhandlungsführung, Mediation und Schlichtung	PM	V/Ü V/Ü W W	10						4 2	2 2

Studienplan Wirtschaftsrecht (WRB)												
Studien- abschn.	Modul Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
	21	Wahlpflichtmodul I (1 aus 3) Gewerblicher Rechtsschutz Contract Management Compliance	WPM	V/Ü V/Ü V/Ü	4							(4) (4) (4)
	22	Wahlpflichtmodul II Wahlpflichtfach 1 (aus WPF-Katalog WRB) s. Abs. (15) Wahlpflichtfach 2 (aus WPF-Katalog WRB) s. Abs. (15)	WPM	X X	4							2 2
		Bachelorarbeit	PM									
Summe		Hauptstudium Semester 3 bis 7			82			24	22	2	22	12
Summe		Gesamtes Studium			126	22	22	24	22	2	22	12

(11) Prüfungsplan

Prüfungsplan Wirtschaftsrecht (WRB)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Grund- studium	1	Grundlagen Recht		6		
		Einführung in das deutsche und europäische Verfassungsrecht	1	3		K60
		Einführung in die Systematik und Methoden der Rechtswissenschaft	1	3	R	
	2	Wirtschaftsprivatrecht I		11		
		BGB Allgemeiner Teil / Allgemeines Schuldrecht	1	8		K120
		Fallstudien	1	3	K90	
Sem. 1 und 2	3	Wirtschaftsprivatrecht II		11		
		Besonderes Schuldrecht	2	6		K120
		Sachenrecht	2	3		K90
		Fallstudien	2	2	K90	
	4	Grundlagen Betriebswirtschaft		9		
		Unternehmensprozesse und -funktionen	1	5		M15
		Finanzmathematik	1	2		K60
		Wirtschaftsstatistik	2	2	K60	
	5	Rechnungswesen I		12		
		Finanzbuchführung und Jahresabschluss	1	6		K90
		Kosten- und Leistungsrechnung	2	6		K90
	6	Steuern		6		
		Unternehmenssteuern, Verkehrssteuern und AO	2	6		K90
	7	Handlungskompetenz		5		
		Rhetorik	2	2	SP	
		Organisationslabor (Teamtraining)	2	3	SP	
Summe		Grundstudium Semester 1 und 2		60	6	9

Prüfungsplan Wirtschaftsrecht (WRB)							
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen		
					unbenotet	benotet	
Haupt- studium	8	Wirtschaftsprivatrecht III		6			
		Kreditsicherung	3	3		K6o	
		Fallstudien (Rep.)	3	3	R		
	9	Arbeitsrecht / Rechtsdurchsetzung		9			
		Individualarbeitsrecht (inkl. Fallstudien)	3	3		K9o	
		Kollektives Arbeitsrecht (inkl. Fallstudien)	4	3		K9o	
		ZPO / Mahnverfahren / Zwangsvollstreckung (incl. Fallstudien)	3	3		K9o	
	Sem. 3 bis 7	10	Unternehmensrecht I		11		
			Handels- und Gesellschaftsrecht	4	8		K12o
			Fallstudien	4	3	R	
		11	Gewerblicher Rechtsschutz		10		
			Wettbewerbsrecht	3	2		K6o
			Urheberrecht	3	2		K6o
Marken-, Patent-, Geschmacks-, Gebrauchsmusterrecht			4	3		K9o	
		Fallstudien	4	3	R		
12		Rechnungswesen II		5			
		Bilanzierung und Bilanzanalyse	3	2		K9o	
		Controlling	4	3		K9o	
13		Unternehmensführung I		8			
		Investitionsrechnung und Unternehmensfinanzierung	3	5		K9o	
	Unternehmensplanung	4	3	K6o			
	14	Economics		6			
		Microeconomics	3	2		K6o	
		Macroeconomics	4	2	K6o		
		Public Finance	4	2		K6o	
	15	Business English		5			
		Business English	3	5		M2o	
	16	Integriertes Praktisches Studiensemester		30			
		Praxissemestervor- und -nachbereitung	5	2	SP		
		Ausbildung in der Praxis	5	28	SP		
	17	Unternehmensrecht II		6			
		Internationales Wirtschaftsrecht	6	2		R	
		Insolvenzrecht	6	2		R	
		Legal Terminology	6	2	R		
	18	Datenschutz und IT-Recht		6			
		Datenschutz und IT-Recht	6	3		K6o	
		Fallstudien	6	3	R		
	19	Öffentliches Wirtschaftsrecht I		9			
		Verwaltungsrecht / Umweltrecht	6	3		K9o	
		Wirtschaftsstrafrecht	6	3		K9o	
		Fallstudien	6	3	R		
	20	Unternehmensführung II		13			
Corporate Governance und Compliance		6	6		K9o		
Reporting		6	3		K9o		
Unternehmensplanspiel		7	2	SP			
	Verhandlungsführung, Mediation und Schlichtung	7	2	R			
21	Wahlmodul I (1 aus 3)		8				
	Gewerblicher Rechtsschutz	(7)	(8)		(M3o)		
	Contract Management	(7)	(8)		(M3o)		
	Compliance	(7)	(8)		(M3o)		

Prüfungsplan Wirtschaftsrecht (WRB)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
	22	Wahlpflichtmodul II		6		
		Wahlpflichtfach 1 (aus Wahlpflichtkatalog WRB) s. Abs. (15)	7	3	(X)	(X)
		Wahlpflichtfach 2 (aus Wahlpflichtkatalog WRB) s. Abs. (15)	7	3	(X)	(X)
		Bachelorarbeit		12		SP
Summe		Hauptstudium Semester 3 bis 7		150	13	24
Summe		Gesamtes Studium		210	19	33

(12) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 14 des Allgemeinen Teils der SPOBa festgelegten Zulassungsvoraussetzungen hinausgehen.

(13) Terminierte Modulteilprüfungen

Die Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters (erstes Fachsemester) sind terminiert.

(14) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(15) Wahlpflichtmodule

Jede/r Studierende muss im siebten Semester eines von insgesamt drei unter dem Wahlpflichtmodul I angebotenen Wahlpflichtfächern im Umfang von jeweils 8 ECTS-Punkten wählen. Im siebten Semester haben die Studierenden außerdem aus einem Wahlpflichtfachkatalog WRB (Wahlpflichtmodul II) zwei Wahlpflichtfächer im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten zu wählen. Mindestens eines der beiden Wahlpflichtfächer in Wahlpflichtmodul II muss benotet sein. Die Bekanntgabe des Wahlpflichtfachkatalogs WRB erfolgt per Aushang zu Beginn des Semesters. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die Studierenden jeweils beim Zentralen Prüfungsamt.

(16) Exkursionen

Exkursionen können im Hauptstudium durchgeführt werden.

(17) Bachelorarbeit

Der Arbeitsaufwand der Bachelorarbeit ist äquivalent zu neun Wochen Vollarbeitszeit. Es gibt sonst keine Regelungen, die über die Festlegungen in § 30 des Allgemeinen Teils der SPOBa hinausgehen.

(18) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(19) Bachelorgrad

Im Studiengang Wirtschaftsrecht wird der folgende Abschlussgrad vergeben: Bachelor of Laws (LL. B.)“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 58 (Studiengang Wirtschaftsrecht) findet erstmals zum Wintersemester 2010/11 Anwendung

Konstanz, 14. Juli 2010

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel